

MBI INFORMIERT

MÜLHEIMER BÜRGER-INITIATIVEN
UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT Nr. 4/20

MBI-Geschäftsstelle

Kohlenkamp 1,
45468 Mülheim
Tel. 0208 - 3899810
Fax 0208 - 3899811

e-mail: mbi@mbi-mh.de

<http://www.mbi-mh.de>

Mülheim im Notstand, wie fast die ganze Welt?

Weltwirtschaft von Kontaktsperren, social distancing usw. abgewürgt?

Das Coronavirus traf die bereits schwächelnde Weltwirtschaft empfindlich. Ein Abrutschen der Wirtschaft in eine Rezession, womöglich sogar eine Depression wie 1929 ist kaum noch vermeidbar. EU, Bundes- und Landesregierungen pumpen Aber- und Abermilliarden als Rettungsschirme ins System, um die schlimmsten Zusammenbrüche abzufedern. Viele Länder sind in Schockstarre und noch ist kein Ende in Sicht. Nach der Pandemie wird es vor allem um den wirtschaftlichen Aufschwung gehen. Probleme, die vor der Krise im Raum standen, dürfen darüber aber nicht vergessen werden. Doch die Pandemie und ihre verheerenden wirtschaftlichen Folgen schärfen auch den Blick für Wesentliches und Unwesentliches, sollte zumindest so sein. Das wird in verstärktem Maße für Mülheim gelten, denn die Stadt war auch vor Corona bereits quasi an die Wand gefahren. Das Ende der Corona-Krise muss endlich auch eine willkommene Gelegenheit bieten, die gesamte Stadtpolitik tabulos nach deren Relevanz für die Gestaltung von Gegenwart und Zukunft zu durchforsten. Die MBI werden das tatkräftig unterstützen.

Quarantäne auch für coronabedingte kommunale Haushaltslöcher?

Der Corona-shutdown trifft nicht nur viele Betriebe, Kulturschaffende und Kommunen hart und z.T. existenziell. Wie genau das mit Schulen, Sport und sozialem Leben nach Ende des „social distancing“ weitergehen wird, weiß z.Zt. keiner. Kämmerer Mendack hat erste Schätzungen für die zu erwartenden großen Einbrüche im Mülheimer Haushalt von 60 bis 70 Mio. € Miese verkündet. Die Frage lautet: Wie existenziell gefährdet ist ein schwer vorgeschädigter MH-Etat, wenn nun auch noch von Corona infiziert? Das Düsseldorfer Kommunalministerium hat einen Leitfadens für Haushalte der Kommunen in Coronazeiten herausgegeben. Wichtigstes Kapitel darin: „Kapitel: Laufendes Haushaltsjahr 2020: *Buchhalterische Isolation der Corona-bedingten Schäden*“ Das kann ja noch heiter werden, gell.

MBI jetzt neu auf facebook! <https://www.facebook.com/MuelheimerBuergerinitiativen/>

im Windschatten von Corona: Beschämendes Aus des LoPa-Prozesses

Ein sehr schlimmes und beschämendes Kapitel des deutschen Rechtsstaats wurde nun im Zuge der Corona-Pandemie endgültig und ergebnislos beendet. Die Verantwortlichen für den höchst fahrlässig verursachten Tod von 21 Menschen und vielen Hunderten Verletzten und noch mehr Traumatisierten werden nicht zur Rechenschaft gezogen

**Aus lauter
Langeweile habe
ich die Haustür
aufgemacht und
bei mir geklingelt.

Ich hab mich so
gefreut 😄😄**

Eine Pandemie und ungeahnte Folgen

Die einschneidenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Infektionsgefahr haben nicht nur drastische Auswirkungen auf lokale, nationale und weltweite Wirtschaft. Die Folgen für die Psyche vieler Menschen, die sich wochenlang mehr oder weniger in einer Art Hausarrest befinden, sind noch nicht wirklich absehbar. Bereits das völlig irrationale Hamstern von Klopapier hat einen Vorgeschmack vermittelt, was noch kommen könnte.



Auf den folgenden Seiten:

- Coronabedingt fast nur noch tote Hose in Mülheim und Umgebung, zumindest 2020? S. 2
- Der Riesenskandal VHS ist durch Corona nicht vom Tisch! Im Gegenteil S. 3
- MBI-Antrag zu unverträgliche Bebauung am Oesterwindweg umgesetzt! Es geht doch! S. 3
- Straßenbaubeiträge werden nun hälftig vom Land übernommen! Einsatz hat sich gelohnt! S. 3
- Warum die MBI bei den Wahlen wieder antreten S. 4

Einlegeblatt: Auszug aus NRW-Regelungen aus der CoronaSchVO, Stand 20.04.20

Wg. Corona nur noch tote Hose in Mülheim und Umgebung?

Regler und Freilichtbühne gefährdet? Hoffentlich nicht!

In WAZ/NRZ war zu lesen: "Freilichtbühne droht die Insolvenz". Anlass ist, dass unter dem Eindruck der aktuellen Situation der „Coronakrise“ und der verordneten Einschränkungen des öffentlichen Lebens der Fortbestand des Wirkens der Regler Produktion e.V. in der Freilichtbühne Mülheim an der Ruhr existentiell gefährdet ist. Das wäre ein sehr großer Verlust. Deshalb rief der Verein zu Spenden auf, um die Durststrecke überleben zu können! Zum Glück war die Resonanz sehr gut. Ob das reichen wird?

Auch "Voll die Ruhr" mit dem beliebten Mülheimer (Quietsche-) Enten-Rennen, die Extraschicht u.v.m. fallen dieses Jahr aus!

Der Corona-Krise fallen auch die Mülheimer Jugendfestspiele "Voll die Ruhr" zum Opfer, ausgerechnet im 25. Jahr. Der Beschluss der Bundesregierung untersagt die Durchführung von Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020, zu denen auch "Voll die Ruhr" zählt. Das Spektakel war für den 6. Juni geplant. Die Stadt Mülheim dankte allen Mitwirkenden und Organisatoren, denn eine Großveranstaltung, wie "Voll die Ruhr" wird über viele Monate von engagierten Personen geplant und vorbereitet. Ein großes Dankeschön gilt an dieser Stelle allen Vereinen, Organisationen, Künstlern, Verbänden, Floßteams und Hilfsorganisationen. Das 25-jährige Jubiläum von "Voll die Ruhr" wird im nächsten Jahr nachgeholt, so die Veranstalter. Im Jahr 2021 sollen die Jugendfestspiele rund um den Wasserbahnhof Mülheim am 12. Juni stattfinden.

- Auch der Fahrradfrühling mit den Aktivitäten rund um die Schleuseninsel an Christi Himmelfahrt am 21. Mai wird so wohl nicht stattfinden können.
- Das Ruhr-Reggae-Festival, geplant für 6. - 8. August, wird ebenfalls in 2020 nicht stattfinden.
- Ob das für 5./6. September geplante Drachenbootrennen stattfinden wird, ist noch unklar.

Die einzigartige Kulturnacht EXTRASCHICHT verbindet 500 Veranstaltungen an 50 industriekulturellen Spielorten in 20 Städten des Ruhrgebiets. Die sog. „lange Nacht der Industriekultur“ sollte dieses Jahr am 27. Juni stattfinden, wegen Corona wurde nun auch, **die „Extraschicht“ 2020 abgesagt.**

Mülheim wollte sich als „Ruhr-Venedig“ präsentieren mit den Veranstaltungsorten Alte Dreherei, Aquarius-Wassermuseum, MüGa-Park und WDL-Luftschiffhalle am Flughafen. Doch auch weltberühmte Orte wie Zollverein in Essen, Landschaftspark und Innenhafen in Duisburg, Jahrhunderthalle und Bergbaumuseum in Bochum, Fußballmuseum in Dortmund u.v.v.m. bleiben dieses Jahr geschlossen. **Schaaaaaaaaaaaaade!**

Kirchen, Moscheen, Ostern, Ramadan u.v.m. nur arg eingeschränkt!

Am 23. April begann der **Fastenmonat Ramadan**, eines der wichtigsten religiösen Rituale der Muslime in aller Welt. Doch die Corona-Pandemie sorgt für Änderungen. Millionen Muslime machen sich Sorgen um ihren Fastenmonat Ramadan. Bereits das **Osterfest der Christen** fand anders statt, als sonst üblich: Leere Bänke in den Kirchen und Papst Franziskus sprach den Segen "Urbi et Orbi" in dem fast menschenleeren Petersdom.

Die Religionsgemeinschaften in Mülheim haben eine Selbsterklärung abgegeben. Nachfragen des Krisenstabs der Stadt bei sämtlichen islamischen Gemeinden haben ergeben, dass die Feierlichkeiten im Rahmen des Ramadans entweder ausgesetzt oder stark eingeschränkt stattfinden sollen, um den geltenden Schutzvorschriften gerecht zu werden. In den zahlreichen Gesprächen hatten sich die jeweiligen Kontaktpersonen fast durchweg sehr einsichtig und gut informiert gezeigt. Vereinzelt wurde aber auch weiterer Beratungs- und Unterstützungsbedarf geäußert.

Krisenstabsleiter Stadtdirektor Dr. Steinfort rief schon jetzt die muslimischen Familien auf, das abendliche Fastenbrechen am 23. Mai im privaten Kreis ebenfalls mit gegenseitiger Rücksichtnahme und nur im engen Kreis zu begehen. "Sie schützen auf diese Weise nicht nur sich, sondern auch ihre Mitmenschen."

aktualisierte Version „Osterspaziergang 2020“ (frei nach J.W. Goethe)

Vom Menschen befreit sind Kirchen und Sitzbänke, Osterfeuer erstrahlen hell digital, auch Liebe machen nur mit Mundschutz und Desinfektion?

Ich höre schon des Dorfs Getümmel, ist hier des Volkes wahrer Himmel?

Und so jauchzet groß und klein, bin doch ein Mensch, darf ichs noch sein?

Der Riesenskandal VHS ist durch Corona nicht vom Tisch!

VHS-Interimsstandort Aktienstr. ist und bleibt völlig ungeeignet!

Mülheimer Woche am Ostermontag: „Corona hat uns alle fest im Griff. Noch warten viele von uns darauf, endlich wieder geliebte Menschen besuchen zu können, normal einkaufen zu können, endlich wieder arbeiten gehen zu können und auch der Weiterbildung wieder nachzugehen. Doch Abstand halten wird auch das Gebot in Zukunft sein. Das Virus wird noch lange Bestandteil unseres Alltags sein. Bezüglich der Weiterbildung in Mülheim bedeutet dies: Wie schön, wenn man jetzt die VHS an der Bergstrasse nutzen könnte mit ihren weitläufigen Flächen, mit Fluren in denen man sich aus dem Weg gehen kann, mit Räumen, in denen gebührend Abstand gewährt werden kann zwischen den Teilnehmern. In dem Provisorium an der Aktienstr. sind die Gänge oft nur 1, 20 breit. Wie soll man da überhaupt unter Einhaltung der Abstandswahrung zu den Räumen hingelangen? Und dann ist man in den Kursräumen: Räume, die nie zur Weiterbildung konzipiert waren, denn sie sind nur umgebaute kleine Büros, teilweise schnell durch Rigipswände hergerichtet. Räume, in denen es schon vor Corona oft so beengt war, dass Teilnehmer ca. 1 m vor der Tafel, oder dem Whiteboard saßen und nicht ihre Mitlernenden sehen konnten, weil alles kurz auf knapp bemessen



ist. Wenn selbst Treppenaufgänge schmaler sind als 1,50 m, wird Abstand zum unlösbaren Problem. Für diejenigen, die die Gebäude nicht kennen. Der schmale Gang (Foto links) ist in der Aktienstr., das weitläufige Forum (Foto rechts) wartet an der Bergstr. auf seiner Bestimmung “



Weitere erhebliche Misstände an der Aktienstr.: Die Rampe für Rollator und Rollstühle kann nicht benutzt werden, da die Eingangstür verschlossen ist von aussen. Man muss klingeln, der Pförtner hört es nicht. Dann muss diese Person die Treppe am Haupteingang nutzen! In den Kreativ-Räumen ist oft der Gestank nicht erträglich, wenn in der Moschee gekocht wird. Und Industrie und Aktienstr. von der Lautstärke her.

Ohne Wenn&Aber: Die VHS muss zurück in die MüGa!

Unverträgliche Bebauungswünsche am Oesterwindweg: MBI-Antrag umgesetzt! Es geht doch!

Am einem Wochenende Mitte Jan. 2020 gründete sich die Bürgerinitiative “Stoppt die Renditejagd am Siepental in Mülheim-Menden”. Der MBI-Eilantrag dazu wurde im Planungsausschuss am 21.1.20 als TOP 4 aufgenommen und die Verwaltung versprach, schnell Gespräche mit dem Investor und der BI zu führen, um noch ein Abspecken der Bauanträge zu erwirken. Daraufhin stellten die MBI ihren Antrag zurück, um die Abstimmung über eine B-Plan-Änderung ggfs. wieder vorzulegen, wenn die Gespräche ergebnislos waren. Im Rat am 13.2. fragte der MBI-Sprecher nach, wie der Stand der Dinge zum Oesterwindweg sei. Dezernent Vermeulen berichtete von Gesprächen mit dem Investor und mit Anwohnern, doch die Vorstellungen seien nicht unter einen Hut zu bringen. Deshalb sollte der Planungsausschuss am 17. März eine Änderung und Neuauflage des B-Plan beschließen. Weil der Ausschuss kurzfristig wegen Corona abgesagt wurde, wurde Ende März ein Dringlichkeitsbeschluss in Kraft gesetzt, so dass auch die Bauanträge in der überdimensionierten Form nicht beschieden werden müssen.

Straßenbaubeiträge werden nun hälftig vom Land übernommen!

Zum Thema Straßenbaubeitrag wurde im April die Förderrichtlinie zur Entlastung beim Straßenbaubeitrag veröffentlicht. Ab jetzt können die Städte und Gemeinden handeln. Über das neue NRW-Förderprogramm



können sie die Hälfte des Beitrags abrechnen. Beitragspflichtige Anlieger werden dadurch hälftig entlastet. Diese Entlastung greift für Maßnahmen, die ab dem 1. Jan. 18 beschlossen wurden. Das ist leider nicht die komplette Abschaffung des Straßenbaubeitrags, wie es die überaus erfolgreiche NRW-Volksinitiative, an der sich auch die MBI aktiv beteiligt hatten, wollte, aber immerhin! Der Einsatz hat sich gelohnt!

Warum die MBI bei den Wahlen wieder antreten

Am 13. September 2020 sollen in NRW Kommunalwahlen stattfinden. Nachdem Mitte März auch in NRW wegen Corona das soziale und politische Leben zum vorläufigen Stillstand gebracht wurde, mussten die MBI ihre für April geplante Listenaufstellung vorerst verschieben. Die NRW-CoronaSchVO vom 20.04.20 legte nun fest: *"Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl: Dies sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, sie sind daher unter Wahrung der notwendigen Hygienemaßnahmen zulässig."*

Was ist MBI, was wollen wir?

Das kommunale Wählerbündnis der MBI – Mülheimer Bürger Initiativen – wurde im Juli 1999 gegründet und erhielt aus dem Stand 5,6% der Stimmen, 2004 10,3%, 2009 11,6% und 2014 10,1%.

Wir wollen, dass Bürger frühzeitiger informiert und beteiligt werden, wenn ihr Wohnumfeld oder ihre Geldbörse von Vorhaben der Stadt betroffen sind. Wir informieren und beraten die Betroffenen, fördern Bürgerinitiativen, unterstützen Bürgerbegehren und versuchen zu verhindern, dass über den Köpfen der Bevölkerung Entscheidungen gefällt werden oder zum Vorteil von wenigen Günstlingen viele andere Menschen Nachteile erleiden müssen.

Wir sprechen Missstände an und lehnen Geheimniskrämerei, Mausechelei sowie Fraktionszwang ab.



Was haben die MBI bisher getan?

In fast 21 Jahren haben wir uns nach Kräften bemüht, mehr Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz einzufordern, Korruption und Filz anzuprangern, gleichzeitig Kritik sowie Anregungen von Bürgern einzubringen oder diese zu ermutigen, es selbst zu tun. Bei all dem sind wir auf wenig Gegenliebe aus Verwaltung und Parteien gestoßen. Dennoch haben wir einiges erreicht und konnten vieles öffentlich machen.

Zerstörungen von Hexbach- und Winkhauser Tal, das weitere Zubauen der Heimerde, das Vergolden der Äcker im Rumbachtal, an Zeppelin-, Tinkrathstr. und hoffentlich auch Fulerumer Feld wären wie die Schließung des Styruumer Freibads ohne MBI schwieriger zu verhindern gewesen.

Metrorapid und den Crossborder-Leasing-Verkauf der Straßenbahnen konnten wir mithelfen abzuwenden, was uns bei Zins- und Währungswetten leider nicht gelang.

Die Verlagerung des hochgradig störenden Fallwerks in Speldorf konnte nur durch jahrelangen zähen Widerstand von MBI und BI erwirkt werden.

Der erfolgreiche Widerstand gegen seinerzeit unerhörte Gaspreiserhöhungen, Widersprüche und z.T. erfolgreiche Klagen gegen überhöhte Müll-, Hinterlieger- und Abwassergebühren u.v.m.: Bei diesen und vielen anderen Punkten standen MBI und Bürger meist lange alleine gegen SPD, CDU, FDP, Grüne, Stadtverwaltung und oft auch die Lokalmedien! Zwei Bürgerbegehren gegen Ruhrbania wurden sehr unfair ausmanövriert, der erfolgreiche Bürgerentscheid gegen weitere Privatisierung verhinderte u.a. den Verkauf der Altenheime, der Bürgerentscheid gegen die PPP-Irrwege scheiterte leider knapp am damals hohen NRW-Quorum, die Wiederinbetriebnahme der skandalös geschlossenen VHS in der MüGa muss nach dem erfolgreichen Bürgerentscheid erfolgen, auch wenn von „der Stadt“ nicht gewollt.

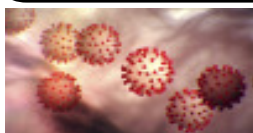
Hätte man nur früher und öfter auf die MBI gehört,

Die MBI konnten bisher oft nur das Schlimmste verhindern. Meist dauert es Jahre, bis genau das eintritt, was die MBI schon immer sagten. Leider, denn vieles in Mülheim erinnert eher an Bananenrepubliken. Offensichtliche Fälle wie Baganz/Jasper, Yassine, Bremekamp, Rinas, Trienekens-Spenden wurden vertuscht, Versteckspiel zu RWE-Aufsichtsratsgeldern von Frau ex-OB Mühlenfeld, im Gegenzug Beleidigungsklagen gegen MBI-Mitglieder, bedenkliche Baugenehmigungen, Mißachtung des EU-Vergaberechts bei Ruhrbania und dem RWW-Verkauf

Die Mischung aus Dilettantismus, Pöstchenschacherei, Mißwirtschaft (swaps, Vergärungsanlage, Naturbad usw.), Gutachteritis und kontraproduktiver Stadtplanung (Ruhrbania, Discounter-Wildwuchs, Bauungs-Orgien etc) machte Mülheim unwirtlicher!

Um das wieder zu verbessern, treten die MBI erneut zur Wahl an.

Coronavirus, NRW-Regelungen CoronaSchVO, Stand 20.04.20



Die Landesregierung NRW hat zum 20.04.2020 einige der vorher bestehenden Einschränkungen aufgehoben. Das Ordnungsamt der Stadt Mülheim hat die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengefasst. Im folgenden eine Auswahl:

Ansammlungen im öffentlichen Raum

Ansammlungen von mehr als 2 Personen im öffentlichen Raum sind weiter untersagt.

Vom Kontaktverbot ausgenommen sind Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Ebenso ausgenommen ist die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen, zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen. Ausgenommen sind zudem unvermeidliche Ansammlungen - insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Umzüge

Umzüge dürfen auch weiterhin stattfinden, allerdings sind weiterhin das Kontaktverbot für mehr als 2 Personen im öffentlichen Raum und die entsprechenden Hygienevorgaben zu beachten. Dies kann z. B. sichergestellt werden, indem sich zwei Personen in der Auszugswohnung, zwei Personen im öffentlichen Raum und zwei Personen in der Einzugswohnung verteilen. Zusätzlich handelt es sich bei Umzugsunternehmen um Dienstleister, die laut Allgemeinverfügung weiterhin arbeiten können.

Hierbei müssen zwingend wie oben erwähnt die allgemeinen Hygienestandards des Robert Koch-Institutes eingehalten werden und es darf grundsätzlich nicht zu einer Personensammlung von mehr als zwei Personen kommen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen (die nicht im eigenen Haushalt leben) ist einzuhalten. **Ausnahmen**

Ausnahmen sieht die CoronaSchVO nicht vor.

Werden Bescheinigung darüber ausgestellt, dass ein/e Betrieb / Einrichtung / Geschäft von einer Schließung betroffen ist?

Nein, es werden keine Einzelbescheinigungen oder -bestätigungen ausgestellt. Für alle Betriebe, Einrichtungen, Geschäfte usw. gelten die jeweils aktuell geltenden rechtlichen Regelungen.

Apotheken

Apotheken dürfen geöffnet bleiben, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Einhaltung des Mindestabstands (von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen) und zur Vermeidung von Warteschlangen getroffen werden.

Blutspenden

Blutspenden können unter Wahrung der notwendigen Hygieneschutzmaßnahmen weiterhin stattfinden.

Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten

Gemäß § 3 CoronaSchVO sind der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote untersagt/geschlossen zu halten (unerheblich ob privat oder öffentlich):

- ◆ Bars, Clubs, Diskotheken, ◆ Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos,
- ◆ Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,
- ◆ Messen, Ausstellungen, ◆ Freizeit- und Tierparks,
- ◆ Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), ◆ Spezialmärkte, Jahrmärkte,
- ◆ Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, "Spaßbäder", Saunen und ähnliche Einrichtungen,
- ◆ Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen,
- ◆ Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen, ◆ Spiel- und Bolzplätze,
- ◆ Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Freizeiteinrichtungen

Alle Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) sind zu schließen.

Kleingartenanlagen

Die Nutzung der privaten (umzäunten) Kleingartenanlagen ist erlaubt, sofern sie ausschließlich zusammen mit im Haushalt lebenden Familienangehörigen erfolgt. Die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Clubhäuser, etc.) ist nicht gestattet. Außerhalb der privaten Parzellen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Campingplätze

Die touristische Nutzung von Campingplätzen etc. ist untersagt, während Dauercamping erlaubt ist. Zu beachten sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts zu Gemeinschaftsräumen, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Gleiches gilt für dauerhaft angemietete oder im Eigentum befindliche Immobilien, diese dürfen ausschließlich durch den Berechtigten genutzt werden (die touristische Nutzung ist weiterhin untersagt).

Grillen und Picknicken

Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist nach § 12 Abs. 2 CoronaSchVO untersagt.

Hunde-/Reitschulen

Hunde- und Reitschulen sind zu schließen.

Link einfügen

Ausführen des Hundes

Zum Ausführen von Hunden dürfen "Gassi"-Gänge unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften des Robert Koch-Institutes und Einhaltung von Abständen zu anderen Personen weiter durchgeführt werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Personen an einem "Gassi"-Gang teilnehmen.

Unterricht

Öffentlicher und privater außerschulischer Unterricht (VHS, Musikschule, Nachhilfeinstitute) ist untersagt.

Fahrschulen

Tätig werden dürfen Fahrschulen, sofern Sie geeignete Vorkehrungen zur Hygiene einhalten. Im Fahrzeug dürfen sich lediglich der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie bei der Prüfung zusätzlich der Prüfer aufhalten. In den Schulungsräumen darf max. 1 Person pro 10 qm Raumfläche anwesend sein; die Mindestabstände sind einzuhalten.

Fahrgemeinschaften

Die Straße ist öffentlicher Raum, insofern gilt für private Autofahrten, dass Fahrten mit mehr als zwei Personen untersagt sind. Die Zwei-Personen-Grenze hat aber ja Ausnahmen - zum Beispiel für Familienmitglieder. Diese dürfen immer (auch in der Freizeit) nicht nur gemeinsam spazieren gehen, sondern auch zusammen im Auto unterwegs sein - auch mit mehr als zwei Personen.

Berufliche Fahrgemeinschaften bleiben unter Beachtung des Kontaktverbotes zulässig, sollten aber so weit wie möglich vermieden werden.

Handel

Gemäß § 5 Abs. 1 CoronaSchVO bleiben der Betrieb von

1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftl. Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten, 2. Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,
3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen, 4. Reinigungen und Waschsalons,
5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen, 6. Buchhandlungen, Tierbedarfsmärkten, Bau- und Gartenmärkten einschließlich vergleichbaren Fachmärkten (z.B. Floristen, Sanitär-, Eisenwaren-, Malereibedarfs-, Bodenbelags- oder Baustoffgeschäften) sowie Einrichtungshäusern, Babyfachmärkten, Verkaufsstellen des Kraftfahrzeug- und des Fahrradhandels, 7. Wochenmärkten, 8. Einrichtungen des Großhandels, unabhängig von der Verkaufsfläche zulässig, wenn die reguläre Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt

Der Verzehr von Lebensmitteln ist in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk usw.) untersagt.

Alle Einrichtungen müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen treffen. Dabei ist nur ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche im Laden erlaubt.

Versicherungsbüros/ Reisebüros / Fußpflegeeinrichtungen dürfen öffnen/Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und andere gastronomische Einrichtungen dagegen nicht